

Prävention vor Wolfsschäden nach Fördergegenstand E der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014)

Förderfähige Ausgaben (was wird gefördert)

Gefördert werden mobile Elektrozäune von mindestens 90 cm Höhe einschließlich der benötigten Weidestromgeräte. Es wird jedoch empfohlen, für einen verbesserten Schutz Zäune von 100 cm bis 120 cm Höhe zu verwenden. Darüber hinaus können zusätzlich Flatterband, Untergrabschutz bei stationären Zäunen zum Schutz von Gatterwild oder die Anschaffung von Herdenschutzhunden gefördert werden. Die Förderung bezieht sich dabei auf Präventionsmaßnahmen für Schafe, Ziegen und Gatterwild (Rot-, Dam-, Muffel-, Reh-, Sika- und Schwarzwild).

Hinweis zum Vorhabenbeginn

Bitte beachten Sie, dass mit dem Vorhaben nicht vor Antragstellung (Posteingang bei der zuständigen Behörde) begonnen werden darf!

Als Beginn des Vorhabens gilt grundsätzlich entweder der Beginn der Bauarbeiten für eine Investition oder eine verbindliche Bestellung von Ausrüstung oder eine Auftragserteilung zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Kauf der zur Förderung beantragten Ausrüstungsgegenstände.

Antragstellung

Zu 1. Angaben zum Antragsteller

Das Vorliegen einer Betriebsnummer (BNR 10) ist (auch für Privatpersonen!) Voraussetzung für die Förderung. Sofern Sie bislang noch nicht über eine BNR 10 verfügen, füllen Sie bitte zusätzlich die **Anlage E-BNR** (letzte Seite des Antragsformulars) aus. **Die Behörde wird auf dieser Grundlage die Vergabe einer BNR 10 für Sie veranlassen.**

Ergänzende Angaben zu Unternehmen

Sofern Sie den Förderantrag als wirtschaftlich tätiger Antragsteller (Unternehmen) stellen, ist die Angabe, ob Sie für die geförderten Präventionsmaßnahmen zum **Vorsteuerabzug** berechtigt sind, erforderlich. Sofern Sie als Unternehmen für das Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (z.B. durch Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG.), fügen Sie bitte einen Nachweis vom Finanzamt oder Steuerberater bei.

Außerdem ist im Antrag eine **Angabe zur Größe Ihres Unternehmens** erforderlich. Die Einschätzung, ob es sich bei Ihrem Unternehmen um ein großes Unternehmen handelt, ist anhand der „Erläuterung zur Größenangabe für Unternehmen bei der Antragstellung für die RL NE/2014“ vorzunehmen, die auf der Internetseite der RL NE/2014 eingestellt ist.

Zu 2. Angaben zum Vorhaben

Inhalt und Umfang des Vorhabens

Bitte geben Sie an, welche Tierarten durch die Präventionsmaßnahmen geschützt werden sollen. Bitte beachten Sie, dass die Förderung grundsätzlich auf den Schutz von Schafen, Ziegen und Gatterwild begrenzt ist.

Hinsichtlich der Angabe der Gemeinden, in denen sich die Weideflächen befinden, auf denen die angeschafften Gegenstände eingesetzt werden sollen, beachten Sie bitte, dass die Förderung nur für den Schutz vor Schäden durch den Wolf im Freistaat Sachsen gewährt wird.

Zu 3. Erfassung der Ausgaben und beantragten Zuwendungen/Finanzierungsplan

Voraussetzung für die Förderung ist, dass ein konkretes Angebot für die Gegenstände vorliegt, die Sie zum Schutz Ihrer Tiere anschaffen wollen. Dieses Angebot muss dem Förderantrag beigefügt werden.

Bitte tragen Sie in die Tabelle unter Pkt. 3 „Erfassung der Ausgaben und beantragte Zuwendungen/Finanzierungsplan“ in die Felder „**Bruttobetrag**“, „**Mehrwertsteuer**“ und „**Nettobetrag**“ die Zahlen des Angebotes ein. Werden alle Gegenstände aus dem Angebot beantragt, ist es ausreichend, wenn Sie die Summenbeträge aus dem Angebot übertragen. Es ist nicht notwendig die Einzelbeträge des Angebotes in die Tabelle zu übertragen, da dafür die Zeilen nicht ausreichen.

Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen beträgt die Förderung 100 % der Nettokosten. Für Privatpersonen und Unternehmen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung beträgt die Förderung 100 % der Bruttokosten (einschließlich Mehrwertsteuer).

Tragen Sie bitte selbst die beantragte Zuwendung in das Antragsformular ein.

Auszahlung bewilligter Mittel

Bitte beachten Sie, dass die Präventionsmaßnahmen vollständig vorzufinanzieren sind. Das heißt, die Zuwendungen werden ausschließlich auf der Grundlage bezahlter Rechnungen ausgezahlt.

Für die Beantragung der Auszahlung ist ein Auszahlungsantrag für Vorhaben der Wolfsprävention auf der Internetseite der RL NE/2014 eingestellt. Die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise (Quittungen, Kontoauszüge o. a. Belege) sind dem Auszahlungsantrag beizufügen.

Sie erhalten die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise mit dem Festsetzungsbescheid zurück.

Zweckbindungsfrist

Die **Zweckbindungsfrist** für die geförderten Investitionen beträgt **3 Jahre**. Die Laufzeit der Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung durch die Sächsischen Aufbaubank. Während der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Gegenstände vom Begünstigten dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden.

Kommt es zu Änderungen wie z.B. Betriebsübernahmen oder sind geförderte Gegenstände nicht mehr nutzbar (defekt, Diebstahl) ist das der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Antragstellung und/oder zum Auszahlungsantrag an die Bewilligungsstelle in Dresden. ☎ Telefon: (0351) 8928 3301

Weitere Informationen zur Prävention vor Wolfsschäden finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11635>